

Finanzausschuss

Aufgaben aus der Sitzung des Hauptausschusses am 29.09.2015
- TOP 5.3. - Anfrage zur Vorlage 00468/ 2015

Aufgabe:

Der Ausschuss für Finanzen ist umfassend auf seiner Sitzung am 22.10.2015 zu informieren, ob der mit der 2. Änderungssatzung der Satzung der Landeshauptstadt Schwerin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes Schweriner See/ Obere Sude eingereichte Vorschlag alternativlos ist.

Hierzu wird mitgeteilt:

1. Allgemein

Die Umlage des Verbandsbeitrages auf Eigentümer von Grundstücken in der Landeshauptstadt Schwerin war unter E 1.6 Bestandteil des Haushaltssicherungskonzeptes in 2005.

Für die Abgabenerhebung werden die Daten über Flurstücke und Eigentümer von Grundstücken im Stadtgebiet jährlich durch die KSM/ SIS GmbH gesondert technisch aufbereitet. Hierfür und für die Softwarepflege durch einen externen Dienstleister wird eine jährliche Aufwandsentschädigung fällig.

Diese jährliche Aufbereitung der Flurstücks- und Eigentümerdaten sowie die Abgabenerhebung im Amt für Finanzen über eine gesonderte Softwarelösung nebst Datenbank und Datenexport-schnittstelle zum HKR Verfahren führen zu einem Aufwand in Höhe von insgesamt etwa 75.000,- EUR (Anlage).

Mit Blick auf den erzielbaren Umlageertrag erscheint der erforderliche Aufwand als zu hoch.

2. Grundsätzliches/ Bemessungsgrundlagen

Das Finanzamt bildet zur Bemessung von Grundsteuer nach den Regelungen des Bewertungsgesetzes wirtschaftliche Einheiten, für die ein Steuermessbescheid erstellt wird. Diese wirtschaftlichen Einheiten orientieren sich nicht an Grundstücken im grundbuchlichen Sinne und enthalten regelmäßig keine Angaben zur katasterlichen Zuordnung. Sie sind zudem oft nicht deckungsgleich mit Grundstücken im grundbuchrechtlichen Sinne. Letztere sind allerdings satzungsmäßig Grundlage für die Gebührenumlage.

Die Grundstücksdaten zu den steuerlichen Wirtschaftseinheiten sind regelmäßig nicht Gegenstand der steuerlichen Bemessung und daher unbekannt. Eine Zusammenveranlagung der Gebührenumlage mit der Grundsteuer ist daher nicht umsetzbar. Die Gebührenumlage muss daher auch weiterhin mit gesondertem Abgabenbescheid erfolgen.

3. Kleinbetragsregelung wird angewendet

Rd. 89 % der Veranlagungen zur Gebührenumlage setzen Beträge bis zur Kleinbetragsgrenze in Höhe von 10,- EUR fest, beinhalten aber nur 7,3 % der Gesamtgebühren. Enthalten sind z. B. auch Festsetzungen, die nicht einmal die Höhe des Briefportos erreichen.

Rd. 11 % aller Veranlagungen setzen aber Beträge über der Kleinbetragsgrenze fest. Damit werden dann 92,7 % der Gesamtgebühren erhoben. Deshalb wurde rechtskonform die Gebührenumlage nur dann beschieden, wenn die Gebühr im Einzelfall einen Mindestbetrag von 10,- EUR erreicht hat.

4. Verkomplizierung der Sach- und Rechtslage ist eingetreten

Nach dem Urteil des OVG Greifswald vom 18.12.2013 (Az. 1 L 18/08) zeichnet sich eine neue Herausforderung bei der Gebührenerhebung durch den Verband ab, die sich zudem erheblich erschwerend auf die Umlage durch die Verwaltung auswirken wird.

Die bisherige Abgrenzung der Verbandsgebiete nach den Gemeindegrenzen ist nach dieser Entscheidung rechtlich nicht haltbar. Der Verband hat vielmehr ab sofort auf das Kriterium eines „Gewässereinzugsgebietes“ abzustellen und ungeachtet von Gemeindegrenzen diejenigen Eigentümer zu belasten, denen Entwässerungsvorteile zufallen. Das führt u. U. sogar dazu, dass Flurstücke bei der Erhebung nicht mehr einheitlich bemessen werden sondern aufgeteilt und der Beitrag anteilig durch die Wasser- und Bodenverbände je nach Gewässereinzugsgebiet an die jeweiligen Kommunen weiterberechnet werden muss. So ist die Landeshauptstadt Schwerin mit Zuordnung nach dem Kriterium des Gewässereinzugsgebietes auch Mitglied im Wasser- und Bodenverband Untere Elde mit Sitz in Ludwigslust geworden.

Der Wasser- und Bodenverband Schweriner See/ Obere Sude hat aktuell mitgeteilt, dass eine exakte Beitragsberechnung auf Basis des amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS) unter Einbeziehung der Flächen des Gewässereinzugsgebietes erst in der 2. Jahreshälfte 2015 erstmalig zur Verfügung steht. Ein auf dieser Basis erstellter Beitragsbescheid 2015 gegenüber der Landeshauptstadt Schwerin steht noch aus.

Bereits die Mitglieder des Arbeitskreises Kommunalabgaben und Steuern beim Städte- und Gemeindetag M-V haben sich im Mai dieses Jahres zu dieser Thematik verständigt. Von den Beteiligten ist nachdrücklich bemängelt worden, dass bei der Umstellung von ALB-Daten (automatisiertes Liegenschaftsbuch) auf ALKIS-Daten (amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem) Unterschiede in der Berechnung der Flurstücke aufgetreten sind und neben den bisherigen Nutzungsarten weitergehende Unterteilungen vorgenommen werden, die einen weiteren manuellen Aufwand und ggf. die Anpassung von Abgabensatzungen erfordert.

Und eine weitere gerichtliche Entscheidung erschwert das Umlageverfahren zusätzlich. So hat das OVG Greifswald mit Urteil vom 23.06.2010 - 1 L 200/05 entschieden, dass das amtliche Liegenschaftskataster für die von der Grundstücksnutzung abhängige Heranziehung zu Wasser- und Bodenverbandsgebühren nur insoweit maßgeblich ist, wie es die Nutzung auch zutreffend ausweist. Dieser Umstand führt regelmäßig zu Nachfragen, Beanstandungen und nachträglichen Korrekturen festgesetzter Beträge.

5. Sonderproblematik der Umlage für den Schweriner See und weiterer Gewässer 1. Ordnung

Die wegen der Größe des Seeflurstückes wirtschaftlich bedeutsame Abgabensatzung zur Fläche des Schweriner Innensees und weiterer Gewässer 1. Ordnung ist streitbefangen. Die Bundesrepublik Deutschland als Eigentümerin der Flurstücke hat Klage gegen die Festsetzung der Gebührenumlage beim Verwaltungsgericht Schwerin erhoben. Ein in der Sache etwa gleichgelagertes Verfahren zwischen dem Kläger und dem Wasser- und Bodenverband Schweriner See/ Obere Sude ist mit Beschluss des Verwaltungsgerichtes Schwerin vom 13. Juli 2015 unter dem AZ: 4 A 538/12 gegen den Verband entschieden worden.

Es ist daher nicht auszuschliessen, dass die Abgabefestsetzungen zu Flächen von Gewässern 1. Ordnung der gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten.

6. Alternative

Nach Vorgenanntem und nach den Verwaltungserfahrungen der letzten Jahre ist die Erhebung der Umlage des Wasser- und Bodenverbandsbeitrages unwirtschaftlich.

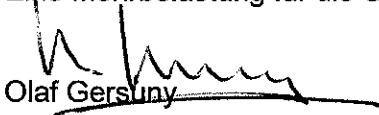
Gemäß den allgemeinen Haushaltsgrundsätzen sind die Gemeinden jedoch angehalten, ihren Haushalt wirtschaftlich und sparsam zu führen.

Deshalb hat auch die Bürgerschaft der Hansestadt Rostock zur Beschlussvorlage 0557/07-BV bereits im Jahr 2007 entschieden, die Umlage ohne zusätzlichen Verwaltungsaufwand über eine Hebesatzanhebung zur Grundsteuer B zu realisieren. Bereits darin wurde ausdrücklich auf den erheblichen Verwaltungsaufwand zur Umlage der Gebühren hingewiesen. Die Abgabensatzung ist mit Beschluss der Bürgerschaft Nr. 0664/07-BV zum 01.01.2008 außer Kraft gesetzt worden.

Letztlich wird empfohlen, die Pflichtbeiträge aus der Mitgliedschaft in Wasser- und Bodenverbänden ebenfalls im Rahmen der üblichen Erhebung von Grundsteuer ohne zusätzlichen Verwaltungsaufwand in voller Höhe zu kompensieren, indem der Hebesatz zur Grundsteuer B um 8 v. H. angehoben wird.

Der interne Aufwand zur Erhebung der Abgabe würde dann vollständig entfallen.

Eine Mehrbelastung für die Schweriner Einwohner ergäbe sich nicht.


Olaf Gersluny